

# Garantieerklärung

für die Anschlussgarantie der WILO SE

## A. Garantiegeberin

Garantiegeberin der Anschlussgarantie ist die

**WILO SE**

Wilopark 1

44263 Dortmund

- Nachstehend auch als „WILO“ bezeichnet -

## B. Voraussetzungen und Umfang

1. Die Anschlussgarantie wird ausschließlich angeboten für durch WILO hergestellte, in Deutschland als Neuware gekaufte Pumpen, Anlagen und Systeme, die in Deutschland installiert und durch den WILO-Werkskundendienst in Betrieb genommen wurden (zusammen: „Geräte“) und für die ein Instandhaltungsvertrag mindestens der Stufe „Comfort“ mit WILO abgeschlossen worden ist. Die Beauftragung der Anschlussgarantie ist nur innerhalb der ersten sechs (6) Monate ab Inbetriebnahme der Geräte möglich.
2. Die Anschlussgarantie ist kostenpflichtig; sie kann auf Wunsch des Auftraggebers beim Abschluss des Instandhaltungsvertrages mit beauftragt werden und besteht nur, wenn der Auftraggeber eine entsprechende Vereinbarung mit WILO abgeschlossen hat. Die Kosten für die Anschlussgarantie werden dem Auftraggeber jeweils gemeinsam mit den Kosten für die unter dem Instandhaltungsvertrag erbrachten Leistungen anteilig in Rechnung gestellt.
3. WILO garantiert, dass die von der Anschlussgarantie umfassten Geräte während der Garantiezeit (siehe Abschnitt C.) frei von Fehlern in Material, Verarbeitung oder Leistung sind. Zeigt sich während der Garantiezeit ein Mangel eines von der Anschlussgarantie umfassten Gerätes, der auf Fehler in Material, Verarbeitung oder Leistung zurückgeht und nicht von

einem der Ausschlussgründe in Abschnitt E. erfasst ist (im Folgenden auch: „Garantiefall“), hat der Auftraggeber die in dieser Anschlussgarantieerklärung geregelten Ansprüche gegenüber WILO.

4. Die Ansprüche des Auftraggebers im Rahmen der Anschlussgarantie sind abschließend in dieser Anschlussgarantieerklärung geregelt. Weitergehende Garantieansprüche, insbesondere für Schäden und Verluste, die durch die von der Garantie erfassten Geräte oder durch deren Gebrauch entstehen, sind ausgeschlossen.
5. Unabhängig von der Anschlussgarantie gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Verkäufer der Geräte. Der Auftraggeber kann seine gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unentgeltlich gegenüber dem Verkäufer der Geräte geltend machen.

### **C. Garantiezeit**

1. Die Laufzeit der Anschlussgarantie beträgt drei (3) Jahre; sie beginnt mit dem ersten Tag nach dem Ende der Gewährleistungszeit der Geräte. In jedem Fall endet die Garantiezeit spätestens fünf (5) Jahre nach der Inbetriebnahme.
2. Sollte der Instandhaltungsvertrag vor dem Ende der in Absatz 1. genannten Laufzeit beendet werden, endet die Garantiezeit zum selben Zeitpunkt wie der Instandhaltungsvertrag.
3. Von WILO berücksichtigt werden alle Garantiefälle gemäß dieser Anschlussgarantieerklärung, welche innerhalb der Garantiezeit bei WILO geltend gemacht werden. Nach Ende der Garantiezeit geltend gemachte Ansprüche sind von der Garantieleistung ausgeschlossen. Sämtliche Ansprüche aus der Anschlussgarantie verjähren spätestens 1 Jahr nach dem Garantiefall.
4. Werden durch WILO Leistungen im Rahmen der Anschlussgarantie erbracht, wird dadurch die Garantiezeit nicht verlängert und es beginnt auch keine neue Garantiezeit.

#### **D. Abwicklung von Garantiefällen**

1. Garantieansprüche sind unverzüglich geltend zu machen. Hierfür ist eine Meldung in Textform an den WILO-Service notwendig. Die Meldung kann auch per E-Mail an [instandhaltung@wilo.com](mailto:instandhaltung@wilo.com) oder an [kundendienst@wilo.com](mailto:kundendienst@wilo.com) erfolgen.
2. WILO behebt dann im Rahmen eines Serviceeinsatzes durch den WILO-Werkskundendienst die geltend gemachten Mängel. Soweit WILO die geltend gemachten Mängel als Garantiefall anerkennt, trägt WILO die Kosten des Serviceeinsatzes. Um zu prüfen, ob es sich um einen Garantiefall handelt, nimmt WILO – entweder im Rahmen des Serviceeinsatzes oder, wenn eine weitergehende Analyse zur Mangeluntersuchung erforderlich ist, im Anschluss an den Serviceeinsatz – eine Untersuchung der betroffenen Geräte vor.

#### **E. Ausschluss der Garantie**

1. Die Garantie umfasst nicht natürliche Abnutzung oder natürlichen Verschleiß (DIN 31051/DIN-EN 13306) aller drehenden bzw. dynamisch beanspruchten Bauteile, einschließlich spannungsbelasteter Elektronik-Komponenten.
2. Von der Garantie außerdem nicht umfasst sind Mängel der Geräte, die darauf zurückzuführen sind, dass:
  - das betroffene Gerät entgegen der Vorgaben der Einbau- und Betriebsanleitung oder in sonstiger Weise unsachgemäß montiert oder eingebaut wurde;
  - das betroffene Gerät nicht spezifikationsgemäß oder in sonstiger Weise unsachgemäß betrieben wird;
  - das betroffene Gerät durch unsachgemäße Behandlung – insbesondere Nichtbeachtung der Einbau- und Betriebsanleitung oder durch unterlassene Wartung – beschädigt worden ist;
  - das betroffene Gerät durch den Einfluss höherer Gewalt oder durch Umwelteinflüsse (z.B. Frost, Überspannung, unzulässige Medien) beschädigt oder zerstört ist;
  - das betroffene Gerät durch nicht hierfür autorisierte Werkstätten oder andere Personen geöffnet oder repariert worden ist;

- das betroffene Gerät außen mechanische Beschädigungen irgendwelcher Art aufweist;
  - die Anlage, in der das betroffene Gerät eingebaut ist oder war, zum Zeitpunkt des Garantiefalles nicht nach dem Stand und den Regeln der Technik betrieben wurde oder errichtet ist; oder
  - die Anlage, in der das betroffene Gerät eingebaut ist oder war, nicht regelmäßig durch ein geeignetes Fachunternehmen inspiziert und gewartet wurde.
3. Garantieansprüche sind auch ausgeschlossen, wenn das Typenschild des betroffenen Gerätes manipuliert, nicht vorhanden oder unleserlich ist.
4. WILLO behält sich das Recht vor, das betroffene Gerät oder die Anlage, in der das betroffene Gerät installiert war, durch einen unabhängigen Sachverständigen überprüfen zu lassen, um festzustellen, ob einer der vorstehenden Ausschlussgründe vorliegt.